

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang Advanced Materials Science
der Technischen Universität München,
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg**

Vom 21. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Technische Universität München, die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Advanced Materials Science der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg vom 6. Juni 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Passus „§ 6 - Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ durch den Passus „§ 6 - Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen vom zuständigen Prüfungsausschuss anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ jeweils durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Fachnote“ durch das Wort „Modulnote“ ersetzt

5. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Advanced Materials Science beträgt ~~115~~ 110 Credits. ²Hinzu kommen 10 Credits, die mit der Durchführung des Industriepraktikums erworben werden.“

6. In § 13 Abs. 1 wird als Nr. 3 angefügt:

„3. Sprachnachweis:

adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden.

Wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, die erfolgreich absolviert wurden und mindestens 75 % der gesamten Module des Studiengangs umfassen, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen.“

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfach“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die benotete Ausarbeitung der Ferienakademie,“

9. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von der beteiligten Institution bestätigt, in der das Industriepraktikum absolviert wurde und wird durch einen Bericht nachgewiesen.“

10. § 19 erhält folgende Fassung:

„Neben den in § 16 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Teilnahme am Industriepraktikum im Umfang von 10 Credits nachzuweisen.“

11. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bewertung erfolgt gemäß § 9.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch das Wort „Module“ und das Wort „Fächern“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.

13. Die Anlage 1 wird durch die dieser Satzung beigefügte Anlage 1 ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2010/11 ihr Fachstudium aufgenommen haben.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule - Pflichtmodule

Nr.	Modulbeschreibung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	PrüfungsArt/ Dauer(min)	Sprache
1	Introduction to Chemistry and Structure of Materials	1	8	4/2/0	6	s, 180	E
2	Macromolecular Materials	1	4	2/1/0	3	s, 60	E
3	Nanostructured Materials	1	4	2/1/0	3	s, 180	E
4	Modern Characterization Technics	1	4	2/1/0	3	s, 180	E
5	Physical Properties of Materials	2	8	4/2/0	6	s, 120	E
6	High Resolution Imaging	2	4	2/1/0	3	s, 90	E
7	Theoret. Concepts and Methods	2/3	8	2/1/0	3	s/m 90/30	E
8	Special Topics I	2	4	2/1/0	3	s, 090	E
9	Special Topics II	3	4	2/1/0	3	s, 180	E
10	Special Topics III	3	4	2/1/0	3	s, 180	E
11	Chemically Funtionalized Materials	3	4	2/1/0	3	s, 90	E
12	Solid State Spectroscopy	3	4	2/1/0	3	s, 180	E

13	Practical Training	1/2/3	15	0/0/15	15	s	E
14	Industrial Training	2	10	0/0/10	10	s	E
15	Ferienakademie	3	5	0/3/0	3	s, m	E
16	Master's Thesis	4	30	0/0/50	50	s, m	E

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 24. November 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. Dezember 2010.

München, den 21. Dezember 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2010 in der Hochschule niedergelegt;
die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2010.